

# Welche Bedeutung hat der Einheitswert zu § 12 HöfeO heute noch?

von Dr. Hans-Peter Lange, Celle

**I**m Geltungsbereich der Höfeordnung (HöfeO) ist seit 1976 unverändert der „Hofeswert“ als Einhalbfaches des steuerlichen Einheitswerts des jeweiligen Hofes Grundlage der Abfindung der weichenden Erben. Kann das heute noch gelten?

## Übersicht

1. Inhalt der Regelungen zum „Hofeswert“
2. Tatsächliche Entwicklung der Werte
  - 2.1 Einheitswerte
  - 2.2 Verkehrswerte
3. Rechtsprechung des BGH
4. Rechtsprechung des BVerfG
5. Eigene Meinung

## 1. Inhalt der Regelungen zum „Hofeswert“

Grundlegendes Prinzip der HöfeO ist es, die Vererbung oder Übertragung zu Lebzeiten von Höfen so zu gestalten, dass es im Regelfall einen Hoferben gibt und andere Erben oder (bei Übertragung zu Lebzeiten) potentielle Erben so abzufinden, dass der Hoferbe mit einem „lebensfähigen“ Hof arbeiten kann. Dabei gibt es einen Zielkonflikt, der in der Begründung des Regierungsentwurfs eines zweiten Gesetzes zur Änderung der HöfeO (HöfeO-E – BT-Drs. 7/1443) zur Änderung des § 12 HöfeO mit Wirkung zum 1.7.1976 zutreffend wie folgt beschrieben wird:

„Die gerechte Bemessung der Abfindung der weichenden Erben ist ein Kernproblem des Höferechts. Auf der einen Seite gilt es, den höferechtlichen Zweck zu erreichen und die ungeteilte Erhaltung des Hofes im Erbgang sicherzustellen. Auf der anderen Seite ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, die von der Hoferbfolge ausgeschlossenen Miterben abfindungsrechtlich so zu stellen, dass das ihnen zugemutete Opfer möglichst gering ist. Die Abfindung sollte daher einen optimalen Ausgleich herstellen zwischen dem Interesse an der Erhaltung des Hofes und den Abfindungsinteressen der weichenden Erben.“

Dieser Zielkonflikt soll durch § 12 Abs. 2 HöfeO mit zwei Sätzen gelöst sein:

„Als Hofeswert gilt das Eineinhalbfache des zuletzt festgesetzten Einheitswertes im Sinne des § 48 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369), geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitslockerungsgesetzes vom 10. März 1975 (Bun-

desgesetzbl. I S. 685). Kommen besondere Umstände des Einzelfalls, die für den Wert des Hofes von erheblicher Bedeutung sind, in dem Hofeswert nicht oder ungenügend zum Ausdruck, so können auf Verlangen Zuschläge oder Abschläge nach billigem Ermessen gemacht werden.“

Nach dem Regierungsentwurf war noch das Doppelte des Einheitswerts vorgesehen, am Ergebnis merkt man, dass die weichenden Erben keine Lobby haben.

Dabei ist bemerkenswert, was der Regierungsentwurf zur Begründung dafür anführt, dass der steuerliche Einheitswert maßgeblich sein soll. Zunächst wird als Alternative der „Ertragswert“ des § 2049 BGB als angemessene Grundlage dargestellt:

„Denn der kapitalisierte Ertragswert, der niedriger als der sonst für Erbauseinandersetzungen maßgebliche Verkehrswert liegt, trägt dem Umstand Rechnung, daß der Hof in der Familie erhalten bleiben soll und dem Hoferben infolgedessen nur insofern Vermögensvorteile zugute kommen, als sie in dem Reinertrag zum Ausdruck gelangen, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann“. Sämtliche Anerbengesetze außerhalb des Geltungsbereichs der Höfeordnung stellen darum auf den Ertragswert des § 2049 Abs. 2 BGB ab. Der Bundesgesetzgeber hat der Miterbenabfindung im Rahmen des § 16 des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 28. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1091) ebenfalls den Ertragswert zugrunde gelegt. Gegenüber diesem Stand der Rechtsentwicklung soll die Lage der Miterben materiell nicht verschlechtert werden.“

*Aber:*

„Gegen das unmittelbare Abstellen auf den Ertragswert bestehen allerdings Bedenken. Die Feststellung des Ertragswertes im Sinne des § 2049 BGB erfordert, falls im gerichtlichen Verfahren darüber zu befinden ist, regelmäßig die Einholung kostspieliger Sachverständigengutachten. Zwar wird es nur selten zu Prozessen kommen, weil die meisten Hofeigentümer die Abfindung für die weichenden Erben durch Verfügung von Todes wegen festsetzen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die weichenden Erben abfindungsrechtlich in Zukunft besser gestellt werden sollen. Es muß ihnen auch bei Vorliegen einer letztwilligen Regelung der Abfindung die Möglichkeit offen stehen, bei zu geringer, ihren Pflichtteil beeinträchtigender Bemessung der Abfindung durch den Erblasser vom Hoferben den Zusatzpflichtteil (§ 2305 BGB) zu verlangen. Die Geltendmachung dieses Anspruchs würde den weichenden Erben we-

sentlich erschwert, wenn sie – bei Einführung des Ertragswertes als Abfindungsgrundlage – alle Risiken in Kauf nehmen müßten, die für den Kläger mit der Feststellung des Ertragswertes im Einzelfall verbunden sind.

Unter diesen Umständen bietet es sich an, die dem Ertragswert eigene Abfindungsgerechtigkeit mit den Praktikabilitätsvorteilen zu verbinden, die eine Abfindung auf Einheitswertgrundlage auszeichnet. Hierzu ist es erforderlich, die Abfindung nach dem Einheitswert, jedoch in Verbindung mit einem Multiplikator zu bemessen. Eine Abfindung auf der Grundlage des einfachen Einheitswertes würde den Interessen der weichenden Erben nicht genügen; sie bliebe auch, wie die testamentarisch festgesetzten Abfindungen in der Praxis zeigen, hinter dem zurück, was ein Hof nach Auffassung des Erblassers tragen kann. Der für die Abfindung maßgebende Hofeswert wird daher auf das Doppelte des zuletzt festgestellten Einheitswertes festgesetzt. Dieser Satz ist angemessen und reicht aus, um das mit der Neuordnung der Miterbenabfindung angestrebte Ziel zu erreichen. Durch die in § 12 Abs. 5 HöfeO-E vorgesehene Stundungsmöglichkeit ist dafür Sorge getragen, daß der Hoferbe durch die zu zahlende Abfindung nicht in unzumutbarer Weise belastet wird.“

Aber abgesehen davon, dass es eben nur das Eineinhalbfache geworden ist, muss es doch verblüffen, dass angenommen wurde, es läge im Interesse der weichenden Erben, denen man das Risiko „der Feststellung des Ertragswertes im Einzelfall“ abnehmen müsse, im Regelfall auf den steuerlichen Einheitswert beschränkt zu werden. Ein „Zuschlag“ sollte nach der Begründung des Regierungsentwurfs nur in Ausnahmefällen „eine Korrektur des Hofeswertes ermöglichen.“

Nach BGB, Grundstückverkehrsgesetz und allen anderen Anerbengesetzen erlaubt der Ertragswert eine dem Einzelfall mehr oder weniger gerecht werdende Ermittlung der Abfindung der weichenden Erben. Die Begründung des Regierungsentwurfs dokumentiert, dass der Ertragswert als sachgerecht verstanden wurde, trotzdem sollen die weichenden Erben im Anwendungsbereich der HöfeO auf den steuerlichen Einheitswert verwiesen sein, weil es schwierig sein könnte, den Ertragswert zu berücksichtigen. Welche Auswirkung es hat, wenn auf den Einheitswert abgestellt wird, wird mit der Begründung nicht problematisiert.

## 2. Tatsächliche Entwicklung der Werte

Wenn mit einem Gesetz ein Zielkonflikt angemessen gelöst werden soll, indem aus guten Gründen nicht auf Verkehrswert abgestellt werden, sondern ein den Hoferben im Interesse einer lebensfähigen Landwirtschaft begünstigender niedriger Wert maßgeblich sein soll, muss berücksichtigt sein, was der niedrigere Wert tatsächlich bedeutet.

### 2.1 Einheitswerte

Unabhängig von der Frage, ob die auf Basis pauschalierter Berechnungen beruhende Ermittlung steuerlicher Einheitswerte überhaupt eine geeignete Grundlage für die Ermittlung von erbrechtlichen Ansprüchen gegen den Hoferben sein kann, soll-

te schon im Zeitpunkt der beschriebenen Änderung der HöfeO aufgefallen sein, dass die letzte Überprüfung der Grundlagen für die Einheitswerte durch die sog. Hauptfeststellung des § 21 BewG in 1964 stattgefunden hatte und nicht zu erwarten war, dass die Finanzverwaltung willens oder in der Lage wäre, sich künftig an die vorgesehene Frist von sechs Jahren zur erneuten Hauptfeststellung zu halten. In einem Kommentar zum BewG mit dem Stand 2018 heißt es, es sei „derzeit nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber ernsthaft die Durchführung einer Hauptfeststellung nach der alten Rechtslage erwägt“ (Bruschke in Stenger/Loose, § 21 BewG Rn. 33).

Schon mit dem Beschluss des BVerfG vom 22.6.1995 – 2 BvL 37/91 war eine Anpassung der Werte für die Erbschaftsteuer vorgegeben, der Gesetzgeber hat (auch) für landwirtschaftliche Grundbesitzwerte zur Erbschaftsteuer auf Wertverhältnisse des Jahres 1996 abgestellt. Für Besteuerungszeiträume nach dem 31.12.2006 wurden die Wertverhältnisse im Zeitpunkt der Besteuerung maßgeblich. Für die Bemessungsgrundlagen zur Erbschaftsteuer sind nicht nur landwirtschaftliche Grundstücke aktualisiert zu bewerten, sondern auch andere Wirtschaftsgüter einzubeziehen. Aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02 ist für Besteuerungszeiträume nach dem 31.12.2008 grundsätzlich auch für das landwirtschaftliche Vermögen der Steuergesetzgeber der sog. gemeine Wert maßgeblich. Seit 2009 gelten dafür die Grundsätze zur sog. Bedarfsbewertung mit Regelungen für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen in den §§ 158 – 175 BewG.

*Dazu nur soviel:*

„Seit der Entscheidung des BVerfG v. 7.11.06 1 BvL 10/02 (BStBl II 07, 192) stellte sich für den Bereich der LuF die Frage, wie denn bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben der gemeine Wert zu ermitteln ist, damit den Vorgaben des BVerfG entsprochen werden kann. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber in diesem Punkt die Möglichkeit eröffnet, dass der gemeine Wert gerade in der LuF auch durch ein Ertragswertverfahren bestimmt werden kann. Dieser Weg ist vom Gesetzgeber dann aufgegriffen und in dem ErbStRG v. 24. 12. 08 (BStBl. I 08, 3018) ist ein standardisiertes Ertragswertverfahren eingeführt worden, welches sich in ein Regelertragswertverfahren und ein Mindestwertverfahren aufspaltet. Im Gegensatz zur Bewertung des Grundvermögens (s. dazu Kap. 95) gab es für den Bereich der LuF noch kein bekanntes Wertermittlungsverfahren, an dem man hätte anknüpfen können. Der Gesetzgeber hat sich dann für das standardisierte Ertragswertverfahren gemäß den Buchführungsabschlüssen der LuF orientiert, so wie sie in den Agrarbericht der Bundesregierung Eingang finden. Soweit solche Zahlen nicht vorliegen, sind Einzelertragswerte zu ermitteln.“ (Leingärtner, VII. Teil Kap. 93).

Kurz gefasst geht es damit um eine allerdings wiederum standardisierte Ertragsbewertung. Dabei wird es vielfach auf den Mindestwert aus § 164 BewG ankommen, für den der Wert des Grund und Bodens durch Kapitalisierung eines Pachtpreises unter Berücksichtigung der Eigentumsfläche des Betriebs und der Wert des sog. Besatzkapitals durch Kapitalisierung des Werts der Wirtschaftsgüter unter Berücksichtigung der selbst

bewirtschafteten Flächen ermittelt werden. Die Ermittlung des Mindestwertes basiert auf standardisierten, aber halbwegs aktuellen Werten.

## 2.2 Verkehrswerte

Die Entwicklung der Verkehrswerte hat insbesondere in den letzten zehn Jahren dazu geführt, dass die Ertragswerte weit hinter den Substanzwerten zurückgefallen sind. Im Vergleich zu dem Hofeswert nach dem Regelwert aus § 12 HöfeO ergeben sich krasse Diskrepanzen. Das dürfte allgemein bekannt sein.

## 3. Rechtsprechung des BGH

Die Rechtsprechung hat sich viele Jahre an den Wortlaut des § 12 HöfeO gehalten. Geändert hat sich das mit dem Urteil des BGH vom 17.11.2000 – V ZR 334/99. Der BGH hat mit dieser Entscheidung berücksichtigt, dass der Einheitswert (nach § 12 HöfeO ja der „zuletzt festgestellte Einheitswert“, es kommt also auf den Bescheid des Finanzamts an) entgegen der gesetzlichen Regelung nicht in regelmäßigen Hauptfeststellungen angepasst wird.

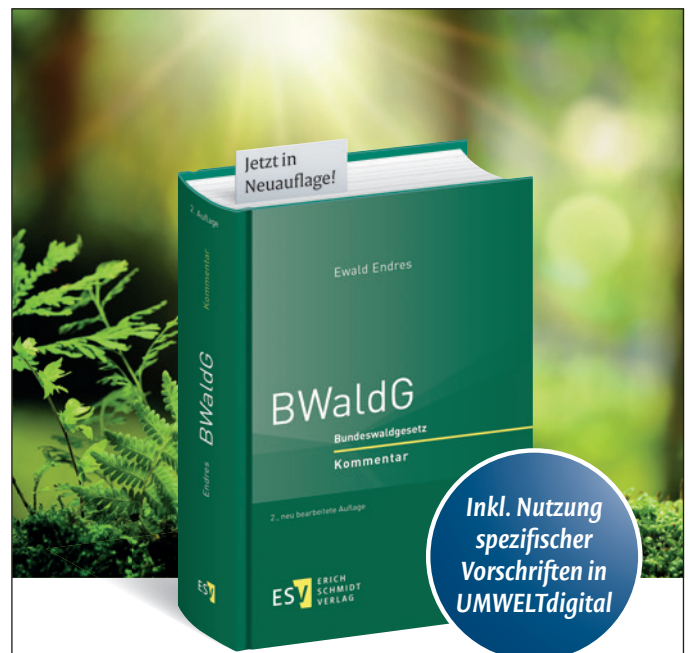
Das Ergebnis der Überlegungen des BGH zur Anpassung zeigt sich im ersten Schritt in folgendem Satz aus dieser Entscheidung:

„Der vom Gesetzgeber mit der Regelung des § 12 II HöfeO angestrebte Interessenausgleich macht eine Anpassung des Abfindungsbetrags an die aktuellen Ertragsverhältnisse in der Landwirtschaft notwendig. Grundlage dafür ist eine entsprechende Anwendung des § 12 II 3 HöfeO in Verbindung mit den durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl I, 2049) eingeführten Vorschriften der §§ 138ff. BewG.“

Und:

„Die Vorschrift des § 12 II 3 HöfeO ist analogiefähig (zur a.F. vgl. OLG Hamm, RdL 1957, 264 [265]; Schardey, FamRZ 1963, 265 [268]; Rötelmann, NJW 1958, 139 [140]; ders., AgrarR 1972, 405 [406]). Sie ist Ausdruck des Bestrebens, die starre Abfindungsregelung des Absatzes 2 Satz 2 aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit flexibler zu gestalten (vgl. Becker, AgrarR 1976, 181 [186]; Rinck, AgrarR 1997, 399) und ermöglicht eine Annäherung an den individuell zu bestimmenden Ertragswert, wie er der Vorschrift des § 2049 II BGB zu Grunde liegt, der der Gesetzgeber auch für das Höferecht eine Vorbildfunktion zugewiesen hatte (BT-Dr 7/1443, S. 23). Zwar hat die Norm in erster Linie die Korrektur einer pauschalen Bewertung aus Gründen im Auge, die sich aus den konkreten Umständen des einzelnen Falls ergeben (s.o.). Doch ist der dahinterstehende Gedanke der Annäherung an den Ertragswert verallgemeinerungsfähig. Zudem fließen auch bei der Beurteilung der Frage, ob durch die unterbliebene Einheitswertanpassung erhebliche Wertabweichungen ausgelöst wurden, neben ansonsten eher allgemeinen den Ertragswert bestimmenden Faktoren in gewissem Maße auch konkrete Umstände des jeweils betroffenen Hofes (Bewirtschaftungsart, Größe, Bodenbedingungen etc.) in die Bewertung ein.“

Anzeige



## BWaldG

### Bundeswaldgesetz – Kommentar

Von Prof. Dr. jur. Ewald Endres, Professor für Forstrecht und Forstpolitik an der Hochschule Weihenstephan, Rechtsanwalt in Berlin

2., neu bearbeitete Auflage 2021, ca. 600 Seiten, fester Einband, mit Übersichten zu den Landeswaldgesetzen sowie Online-Zugang zu ausgewählten Vorschriften-texten, € (D) 98,-. ISBN 978-3-503-19432-2  
eBook: € (D) 89,40. ISBN 978-3-503-19433-9

Dieser bewährte Praktiker-Kommentar liefert eine fundierte und praxisbezogene Erläuterung des **BWaldG** unter besonderer Berücksichtigung der Landeswaldgesetze. Sie richtet sich sowohl an hoheitliche Entscheidungsträger in Behörden und Gerichten als auch an Waldbesitzer und Rechtsanwälte. Die zum Verständnis erforderlichen **Hintergründe** sind ebenso dargestellt wie die **Bezüge zu anderen Rechtsgebieten**. Aktuelle Herausforderungen, die von der Wald- und Forstwirtschaft als Folge des **Klimawandels** bewältigt werden müssen, finden ebenfalls Beachtung. Grundlage aller Erläuterungen sind – soweit ein solcher existiert – der gesicherte Stand von Rechtsprechung und Literatur.



Online informieren und bestellen:

[www.ESV.info/19432](http://www.ESV.info/19432)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

*Auf Wissen vertrauen*

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275  
ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

*Aber:*

„Die Lückenausfüllung kann nur unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber bei der Neufassung der Höfeordnung im Jahre 1976 zum Ausdruck gekommenen Grundvorstellungen vorgenommen werden. Sie können nicht durch eine autark getroffene richterliche Interessenabwägung ersetzt werden (BVerfGE 82, 6 [12, 13]; vgl. auch BGHZ 25, 287 [293] = NJW 1957, 1799 = LM § 12 HöfeO Nr. 6). Daher ist die seinerzeit als gerecht bewertete Relation von eineinhalbfachem Einheitswert und tatsächlichem Ertragswert auch bei einer Anpassung des Einheitswerts an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung beizubehalten, und zwar auch unter Fortschreibung einer möglicherweise damals bestehenden Wertdifferenz.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass die Anpassung der Einheitswerte verzögert und in Abständen vorgenommen wird, also nicht in zeitlicher Kontinuität der Entwicklung des Ertragswerts folgt. § 21 BewG sieht eine Neubewertung nur alle sechs Jahre vor. Zudem war diese Frist schon bei Verabschiedung der neuen Höfeordnung nicht eingehalten und ein konkreter Termin für die Neubewertung nicht festgelegt worden. Daraus wird deutlich, dass nicht jede Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen in der Landwirtschaft in engen zeitlichen Abständen zu einer Korrektur der Einheitswerte führen sollte. Angesichts dessen kommt eine Lückenschließung durch Analogie nur in Betracht, wenn sich bei einem Vergleich des auf der Basis 1964 festgestellten Einheitswerts des betroffenen Betriebs mit dessen aktuellem Wert gravierende Abweichungen ergeben.“

Der BGH hat in einer Entscheidung zur Ermittlung des Wirtschaftswerts im Sinne des § 1 Abs. 1 HöfeO (Az. BLw 9/10) vom 15.4.2011 aus der Entscheidung vom 17.11.2000 gefolgert, dass „das Gericht rückwirkend zu dem im Einzelfall maßgeblichen Stichtag den Hofeswert ermitteln und eine sich eventuell ergebende Differenz zu dem zuletzt festgesetzten Einheitswert durch einen Zuschlag zu dem Wert des Hofes ausgleichen“ müsse, weil „das von dem Gesetzgeber verfolgte Ziel, die Höhe der Abfindung nach § 12 II HöfeO dem aktuellen Ertragswert des Hofes anzunähern, nur erreicht werden“ könne, „wenn die Einheitsbewertung mit der Ertragswertentwicklung Schritt hält.“

In der Literatur wird folgende Konsequenz aus der Entscheidung des BGH vom 17.11.2000 gezogen:

„Maßgeblich für die Ermittlung von Zu- und Abschlägen ist die zuletzt vor dem Erbfall oder der Hofübergabe zu erfolgende Hauptfeststellung. Diese wäre am 1.1.1982, 1.1.1988, 1.1.1994, 1.1.2000, 1.1.2006, 1.1.2012 und 1.1.2018 erfolgt. Nach zutreffender Auffassung von Wenzel ist Relation zwischen Ertragswert und Hofeswert des individuellen Hofes aus dem Jahr 1976 im Zeitpunkt dem letzten Hauptfeststellungszeitpunkt vor dem Erbfall bzw. der Hofübergabe nach der folgenden Formel wieder herzustellen:

$$\text{Hofeswert (neu)} = \text{Hofeswert (1.1.1976)} \times \frac{\text{Ertragswert (neu)} : \text{Ertragswert (1.1.1976)}}{1}$$

Ein Zu- und Abschlag aufgrund entsprechender Anwendung des Abs. 2 S. 3 ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine signifikante Veränderung von 20–25 % festgestellt werden konnte.

Die Anpassung wird regelmäßig nur mithilfe eines Sachverständigen durchführbar sein, so dass weichende Erben vor dem Anpassungsverlangen Vorleistungen für den Sachverständigen erbringen müssen. Die konkreten Ertragswerte des Hofes zum 1.1.1976 werden regelmäßig nur anhand von öffentlich zugänglichen statistischen Zahlen ermittelt werden können, sodass der weichende Erbe bei der Durchsetzung eines Erhöhungsverlangens ein erhebliches Prozesskostenrisiko zu tragen hat. Aus diesem Grund und wohl auch aufgrund der Tatsache, dass sich die Ertragswerte in den letzten 50 Jahren kaum verändert haben, liegen obergerichtliche Entscheidungen zu diesem Themenkomplex nicht vor.“

(Lüdtke-Handjery/v. Jeinsen/Haarstrich, 11. Aufl. 2015, HöfeO § 12 Rn. 28, 29)

Richtig ist, dass es kaum Rechtsprechung dazu gibt. Allerdings hat das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 10.8.2007 – I-7 U 52/07 in einem Fall, in dem erstinstanzlich fälschlich das Landgericht – und nicht das Landwirtschaftsgericht – angerufen worden war, die Sache an das Landgericht zurückverwiesen und diesem aufgegeben, die Abfindung „zu ermitteln, und zwar in einem Verfahren, wie es bei Wöhrmann/Stöcker, 6. A., § 12 HöfeO Rzf. 23, 24 f beschrieben ist, also ggf. unter Beteiligung des Finanzamts und darüber hinaus unter Berücksichtigung der“ im Urteil wiedergegebenen Grundsätze der BGH-Entscheidung vom 17.11.2000.

#### 4. Rechtsprechung des BVerfG

Die Beschränkung der Rechte der weichenden Erben durch die HöfeO hat auch verfassungsrechtliche Relevanz. Das gilt allerdings nur für durch das Pflichtteilsrecht zu schützende Rechte, ansonsten gilt der ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Grundsatz der Testierfreiheit. Das Pflichtteilsrecht als „grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass wird durch die Erbteilsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG gewährleistet“ (BVerfG 19.4.2005 – 1 BvR 1644/00).

Es gibt eine Entscheidung des BVerfG zu Abfindungs- und Ausgleichsansprüchen weichender Hoferben, nämlich den Beschluss vom 16.10.1984 – 1 BvR 513/78. Diese betraf einen Fall vorweggenommener Erbfolge aus dem Jahr 1969.

Schon wegen des Bezugs zum Jahr 1969 ist evident, dass das BVerfG mit dieser Entscheidung nicht die verfassungsrechtlichen Fragen entscheiden konnte, die sich im Zusammenhang mit der Entscheidung des BGH vom 17.11.2000 ergeben. Außerdem hat das BVerfG hier entscheidend auf die Hofübergabe abgestellt („Verfassungsrechtliche Positionen der weichenden Miterben aus Art. 14 I 1 GG konnte die Anwendung des § 12 HöfeO a. F. jedenfalls dann nicht verletzen, wenn sie auf eine rechtsgeschäftliche Verfügung des Hofeigentümers zurückzuführen ist“).

Es kann also keineswegs davon ausgegangen werden, dass die derzeitige Regelung des § 12 Abs. 2 HöfeO bereits durch das BVerfG „abgesegnet“ worden wäre.

## 5. Eigene Meinung

Es kann nicht mehr zweifelhaft sein, dass sich die weichenden Erben nicht mit der Vorlage des jeweiligen Einheitswertbescheides und dessen Multiplikation mit dem Faktor 1,5 zufrieden geben müssen. Sie haben Anspruch auf eine Anpassung der Bemessungsgrundlage für ihren Abfindungsanspruch an die Wertentwicklung. Denn der Einheitswert aus dem Bescheid ist schon wegen der versäumten Fortführung der Hauptfeststellungen keine geeignete Grundlage, eine Abfindung mit dieser Grundlage wäre auch verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Ebenso eindeutig erscheint mir, dass die Substanzwerte insbesondere der landwirtschaftlichen Flächen nicht in Betracht kommen. Das würde dem Sinn der Beschränkung der Abfindungsansprüche weichender Erben völlig widersprechen. Es kann also nur um den „richtigen“ Ertragswert gehen.

Der Weg, den der BGH mit der Entscheidung vom 17.11.2000 vorgezeichnet hat, ist grundsätzlich nachvollziehbar, entspricht aber auch nicht den Verhältnissen, die sich aus den wegen der verfassungsrechtlichen Vorgaben geänderten Regelungen des BewG ergeben.

Dass der BGH auf die für erbschaftsteuerliche Zwecke maßgebliche Bedarfsbewertung abgestellt hat, muss in der Konsequenz dazu führen, dass nicht das BewG im Zeitpunkt 2000 maßgeblich ist, sondern das aktuelle BewG.

Weil auch das aktuelle Bewertungsrecht auf ein standardisiertes Verfahren abstellt, das sich aus von der Finanzverwaltung festgesetzten und letztlich betriebsunabhängigen Werten ergibt, ergeben sich nicht die Probleme, die nach der Begründung des Regierungsentwurfs und Kommentarliteratur dazu zwingen sollen, kostspielige Sachverständigengutachten zu beauftragen. Es bedarf relativ weniger Informationen, um Werte festzustellen.

Der Versuch des BGH, eine Wertrelation vorzugeben, indem ein Wertverhältnis zu den Werten nach Einheitswertbescheiden auf Basis der Hauptfeststellung 1964 ermittelt werden soll, erscheint mir nicht sinnvoll. Schon 1976 war nicht mehr ernsthaft mit weiteren Hauptfeststellungen zu rechnen. Außerdem kann die Begründung, mit der im Regierungsentwurf dem steuerlichen Einheitswert der Vorzug gegenüber dem Ertragswert nach BGB gegeben wurde, absolut nicht überzeugen. Einen Wert vorzugeben, der Abfindungsansprüche der weichenden Erben, wie sie sich bei einer auch nach der Begründung des Regierungsentwurfs sachgerechten Ertragsbewertung ergeben würden, massiv beschränkt, weil

eine sachgerechte Ertragsbewertung eine ggf. kostspielige Beweisaufnahme erfordern könnte, ist nichts anderes als willkürlich.

Der BGH hat sich an einer weitergehenden Regelung gehindert gesehen, weil das die Grenzen der verfassungskonformen Auslegung überschritten haben könnte. Ob das überzeugen kann, mag dahinstehen. Es gibt aber auch die richterliche Rechtsfortbildung, deren Grenzen das BVerfG in der Entscheidung vom 25.1.2011 – 1 BvR 918/10 wie folgt gezogen hat:

„Diese Verfassungsgrundsätze verbieten es dem Richter allerdings nicht, das Recht fortzuentwickeln. Angesichts des beschleunigten Wandels der gesellschaftlichen Verhältnisse und der begrenzten Reaktionsmöglichkeiten des Gesetzgebers sowie der offenen Formulierung zahlreicher Normen gehört die Anpassung des geltenden Rechts an veränderte Verhältnisse zu den Aufgaben der Dritten Gewalt (vgl. BVerfGE 49, 304 [318] = NJW 1979, 305; BVerfGE 82, 6 [12] = NJW 1990, 1593; BVerfGE 96, 375 [394] = NJW 1998, 519; BVerfGE 122, 248 [267] = NJW 2009, 1469). Der Aufgabe und Befugnis zur ‚schöpferischen Rechtsfindung und Rechtsfortbildung‘ sind mit Rücksicht auf den aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit unverzichtbaren Grundsatz der Gesetzesbindung der Rechtsprechung jedoch Grenzen gesetzt (vgl. BVerfGE 34, 269 [288] = NJW 1973, 1221; BVerfGE 49, 304 [318] = NJW 1979, 305; BVerfGE 57, 220 [248] = NJW 1981, 1829; BVerfGE 74, 129 [152] = NJW 1987, 1689). Der Richter darf sich nicht dem vom Gesetzgeber festgelegten Sinn und Zweck des Gesetzes entziehen. Er muss die gesetzgeberische Grundentscheidung respektieren und den Willen des Gesetzgebers unter gewandelten Bedingungen möglichst zuverlässig zur Geltung bringen. Er hat hierbei den anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung zu folgen (vgl. BVerfGE 84, 212 [226] = NJW 1991, 2549; BVerfGE 96, 375 [395] = NJW 1998, 519). Eine Interpretation, die als richterliche Rechtsfortbildung den klaren Wortlaut des Gesetzes hintanstellt, keinen Widerhall im Gesetz findet und vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich oder – bei Vorliegen einer erkennbar planwidrigen Gesetzeslücke – stillschweigend gebilligt wird, greift unzulässig in die Kompetenzen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers ein (vgl. BVerfGE 118, 212 [243] = NJW 2007, 2977).“

Für mein Verständnis würde eine richterliche Rechtsfortbildung, die den Ertragswert entweder nach den gegenwärtigen Regelungen zur Bedarfsbewertung oder nach BGB ermitteln lässt, diese Grenzen keineswegs überschreiten.



Rechtsanwalt Dr. Hans Peter Lange, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Agrarrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer, Dr. Lange • Dr. Spils ad Wilken + Partner mbB Celle